

► Finanzierung

„Alte Hasen-Regelung“: Welche Unterlagen für § 34i-Erlaubnis?

| Für Immobiliendarlehensvermittler ist für die Erlaubnis nach § 34i GewO eine „Alte Hasen-Regelung“ vorgesehen. Diese besagt, dass Personen, die eine ununterbrochene Tätigkeit seit dem 21. März 2011 durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen können, keine Sachkundeprüfung absolvieren müssen. Bislang ist unklar, welche Anforderungen an die Sachkunde/Nichterforderlichkeit der Sachkundeprüfung und den Nachweis im Einzelnen gestellt werden (WVV 4/2016, Seite 12). Wir haben daher Dr. Mona Moraht, Leiterin des Referats Gewerberecht beim DIHK in Berlin, gefragt. |

Antwort | Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Bei selbstständig Tätigen kann auf die nach § 10 MaBV zu führenden Aufzeichnungen zurückgegriffen werden. Der Nachweis kann auch durch Vorlage entsprechender Provisionsabrechnungen geführt werden. In Betracht kommen kann auch die Bestätigung eines Prinzipals, dass der Vermittler aus der Vermittlung von Immobiliendarlehen seit dem 21. März 2011 durchgängig Provisionen bezogen hat. Es muss erkennbar sein, dass über Produkte im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB bzw. § 506 BGB beraten wurde oder diese vermittelt wurden.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Immobiliendarlehensvermittler: Erlaubnispflicht nach § 34i GewO und „Alte Hasen-Regelung“, WVV 4/2016, Seite 11, im Archiv auf www.iww.de → Abruf-Nr. 43940611

► Provision

Sind Provisionen für eigene Verträge steuerpflichtig?

| Ein Leser möchte wissen, inwieweit Provisionen für den Abschluss eigener Verträge steuerpflichtig sind. Die Antwort auf die verschiedenen Fallkonstellationen liefert der BFH. |

- Provisionen, die ein Versicherungsvertreter vom Versicherungsunternehmen für den Abschluss eigener privater Versicherungen (z. B. Lebensversicherungen für sich oder seine Ehefrau) in gleicher Weise erhält wie für die Vermittlung von Versicherungsabschlüssen mit Dritten, sind Betriebs-einnahmen. Für den BFH ist maßgebend, dass die Provisionen im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Vertreters entstehen. Unbeachtlich ist, dass die Verträge seinen Privatbereich betreffen (BFH, Urteil vom 27.5.1998, Az. X R 17/95, Abruf-Nr. 98761).
- Beim Versicherungsnehmer
 - steuerfrei ist die Provision, die ein Versicherungsvertreter an ihn weiterleitet. Sein Verhalten erschöpft sich in der Annahme der ihm angebotenen Leistung. Eine Vermittlungsleistung entfaltet er damit nicht (BFH, Urteil vom 2.3.2004, Az. IX R 68/02, Abruf-Nr. 041012);
 - steuerpflichtig ist die Provision für den Abschluss eigener Versicherungsverträge, wenn er sich verpflichtet hat, als Vermittler tätig zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Provision nur aus einmaligem Anlass und nur für die „Vermittlung“ von „Eigenverträgen“ gezahlt wird (BFH, Urteil vom 27.5.1998, Az. X R 94/96, Abruf-Nr. 98760).

**Aufzeichnungen,
Abrechnungen und
vieles mehr als
Nachweis geeignet**



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2016
Seite 11-13

**Ein Leser fragt –
WVV antwortet**